

Vereinbarung

zwischen

**der Stadt Borken vertreten durch die Bürgermeisterin
Im Piepershagen 17, 46325 Borken**

- in der Folge

Eigentümerin genannt und

**Herrn
Bernhard Klein Thebing
Rhedebrügger Str. 7846325 Borken**

- in der Folge Berechtigte(r)
genannt -

Vorbemerkung:

Die Stadt Borken sieht sich in der Verpflichtung, die Forderungen der Biodiversitätsstrategie NRW zu erfüllen.

Eine Kernaufgabe ist die Wiederherstellung von katastermäßigen Schlaggrenzen insbesondere entlang von Wegflächen, um die Entwicklung von Feldrainen und Randstreifen zu ermöglichen, denen eine besondere Vernetzungsfunktion in der Münsterländer Parklandschaft zukommt.

Um diesem Anspruch zu genügen, werden in diesem Einzelfall Regelungen getroffen, die eine Verlagerung und Bündelung von "Grenzverstoßflächen" zum Zwecke der Schaffung einer nachhaltigen Alternative beinhalten.

Dieser Vereinbarung liegt eine Projektarbeit der Fachschule für Argarwirtschaft Borken aus dem Jahr 2018 zu Grunde.

§ 1

Gegenstand

1. Die Stadt Borken ist Eigentümerin nachstehend aufgeführten Grundbesitzes

Gemarkung	Flur	Flurstück	Bemerkung
Westenborken	6	25	Kieritweg
		26	Zum Kierit
		84	Kierit

Entsprechend der Darstellung im beigefügten Lageplan Anlage 1 beträgt die Feldblockgröße 9,1764 ha. Die Größe des Flurstücks Gemarkung Westenborken Flur 6 Flurstück 83 (Eigentum Berechtigter) beträgt 8,8807 ha (Anlage 2).

Somit findet eine Überackerung zur Größe von rd. 3.000 m² statt:

Im Gegenzug zur die Nutzung der städtischen Grundstücksflächen stellt der Berechtigte aus seinem Grundbesitz (bzw. mit Einverständnis des Verpächters aus der Pachtfläche) die im als Anlage 3 beigefügten Lageplan dargestellte Teilfläche zur Größe von 3.000 m², im Folgenden als Ersatzfläche bezeichnet, zur Verfügung. Die Fläche wird vom Bauhof in der Örtlichkeit abgegrenzt und mit Herrn Klein Thebing an Ort und Stelle festgelegt.

Die Ersatzfläche wird mit Eichenspaltpfählen von der angrenzenden Fläche abgetrennt und wie folgt genutzt:

Es erfolgt eine fachgerechte Einsaat wahlweise mit nachstehendem Saatgut:

Rieger-Hofmann, regiozertifiziertes Saatgut, Produktionsraum PR 1:

- 01 Blumenwiese
- 02 Fettwiese/Frischwiese

oder

Saaten Zeller, regiozertifiziertes Saatgut, Produktionsraum HK 2:

- Regiosaatgutmischung Grundmischung
- Regiosaatgutmischung Fettwiese
- Regiosaatgutmischung Felldraine und Säume

Die Pflege erfolgt durch zweischürige Mahd. Der 1. Schnitt erfolgt nach der Gräserblüte (Mitte Juni), der 2. Schnitt ab Ende September. Das Mähgut ist abzuräumen.

Ein Schröpfschnitt zur Etablierung des Bestandes ist zulässig.

Nach Aushagerung ist eine Umstellung auf eine einmalige Mahd im Jahr möglich.)

Die Lagepläne 1-3 sind Bestandteil dieses Vertrages. Die Lage und Abgrenzung der Flächen ist den Parteien bekannt.

Da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass die Eigentümerin ihren Grundbesitz für öffentliche oder sonstige Zwecke auch zeitnah in Anspruch nehmen muss, ist die Vereinbarung einer kurzfristigen Kündigungsmöglichkeit erforderlich. Dem/der Berechtigten ist daher bekannt, dass eine dauerhafte Nutzung des Grundbesitzes nicht garantiert werden kann.

2. Die wechselseitige Überlassung der Grundstücksfläche dient lediglich der Erfüllung der kommunalen Verpflichtung zur Erhaltung der Wegerandstreifen als wichtige Vernetzungselemente in der Landschaft. Eine Überlassung der Fläche durch den Berechtigten an Dritte, insbesondere im Rahmen einer Verpachtung oder eines Pflugtausches ist nicht gestattet.

3. Besondere Vereinbarungen zur Nutzung der Ersatzfläche:

- Dünge.- sowie Pflanzenschutzmaßnahmen sind auf diesen Flächen ausgeschlossen.
- Eine Beantragung von Prämien und / oder Fördermaßnahmen ist ausgeschlossen.

4. Das Abstellen von Fahrzeugen oder anderen Gegenständen aller Art, die mit der Nutzung und Bewirtschaftung der Grundstücksfläche nicht im Zusammenhang stehen, ist nicht gestattet.

§ 2

Nutzungsdauer, Kündigung

1. Die Vereinbarung beginnt am 01.11.2018 und wird auf 5 Jahre abgeschlossen.

2. Der Nutzungsvertrag kann beiderseits unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum 01.11. eines Jahres gekündigt werden.

3. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Sie muss dem anderen Vertragspartner spätestens am letzten Werktag vor Beginn der Kündigungsfrist zugegangen sein.

4. Beide Parteien sind berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen (§ 314 BGB). Die Eigentümerin ist insbesondere berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn der Nutzungsberechtigte

a) die Grundstücksfläche trotz Abmahnung nicht selbst oder nicht ordnungsgemäß bewirtschaftet.

b) sonst einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung gibt, insbesondere, wenn er die Nutzungsart eigenmächtig ändert oder wenn er in schwerwiegender Weise bzw. fortgesetzt trotz entsprechender Abmahnung gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstößt.

5. Darüber hinaus ist die Eigentümerin berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Grundstücksfläche ganz oder teilweise für einen dringenden öffentlichen Zweck zeitnah in Anspruch genommen werden muss.

Bei Kündigung des Vertragsverhältnisses besteht kein Anspruch auf irgendwelche Entschädigungszahlungen für geleistete Aufwendungen (Zaun, Aufwuchs etc.) auf den Grundstücken.

§ 3

Nutzungsentgelt

Aufgrund des flächengleichen Austausch und dem Ausschluss der Beantragung von Prämienrechten für die Ersatzfläche wird ein Nutzungsentgelt nicht erhoben.

§ 4

Entschädigungsansprüche

Im Falle einer Kündigung sind Ansprüche jeglicher Art gegen die Eigentümerin ausgeschlossen.

§ 5

Instandhaltung, Verkehrssicherung und Haftung

1. Alle aus Anlass der Herrichtung der Ersatzfläche entstehenden einmaligen und laufenden Kosten gehen zu Lasten des Berechtigten.
2. Der Berechtigte hat auf eigene Kosten für die Unterhaltung und Pflege der Ersatzmaßnahme zu sorgen.
3. Der Berechtigte übernimmt ferner unter vollständiger Entlastung der Eigentümerin die Erfüllung sämtlicher grundstücksbezogener Verkehrssicherungspflichten. Ansprüche aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht aufgrund der Ackernutzung innerhalb der Wegtrasse gehen zu Lasten des Berechtigten.
4. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der überackerte Wegrand wieder als Feldrain herzustellen und die landwirtschaftliche Nutzung einzustellen. Das Gelände ist vollständig zu räumen und in Abstimmung mit der Eigentümerin in einen

ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Sämtliche während der Vertragslaufzeit eingebrachten Gegenstände und Aufbauten sind zu entfernen.

§ 6

Ansprüche Dritter

Sollten Dritte wegen des Zustandes der Wegfläche oder aufgrund irgendwelcher Auswirkungen dieses Vertrages zu Recht Ansprüche an die Eigentümerin stellen, so wird der Berechtigte die Eigentümerin im Innenverhältnis finanziell freistellen.

§7

Sonstige Vereinbarungen

Der Berechtigte ist verpflichtet, der Eigentümerin jegliche Änderung mitzuteilen.

§ 8

Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag enthält alle zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, so soll der übrige Inhalt fortgelten. Die unwirksame Bestimmung ist, wenn sie nicht ersatzlos entfallen kann, durch eine dem gesamten Zusammenhang und dem gewollten Sinn entsprechende Bestimmung zu ersetzen.
3. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Verträge ist Borken/Westf..

Borken/Westf., den

Borken/Westf., den

Für die Stadt Borken:

Für die Berechtigte/den Berechtigten:

Ausdruck aus dem FeldblockFinder NRW am 26.09.2018



Daten der Suche:

Flurstück:
05 5239 6 25/0

Legende

-  Landschaftselemente
-  Feldblöcke
-  Greening ZF Ausnahme Umbruch

DGK5

Luftbild Geobasis NRW

218 m

©GEObasis.nrw

Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter weist darauf hin:

Es besteht keine Gewähr auf Vollständigkeit oder Korrektheit der dargestellten Informationen. Obwohl diese ständig aktualisiert und fortgeführt werden, kann es Abweichungen von der aktuellen Situation vor Ort geben. Es liegt in der Verantwortung des Anwenders, die dargestellten Informationen zu berücksichtigen. Achten Sie deshalb darauf, wann die Feldblockdaten zuletzt aktualisiert wurden.

Flurstücksverwaltung - Stammbblatt mit Kartenausschnitt**Kartenausschnitt**

Gemeinde	055239 - Borken	Gemarkung	5239 - Westenborken
Flur	6	amtl. Fläche	88.807m ²
Flurstück	83		

Ausschnitt zum ausgewählten Flurstück. Das betroffene Flurstück wird zentriert abgebildet.



